Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7546

25. 04. 97

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin) und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

A. Problem

Der Gesetzgeber hat in § 10 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) für Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten ein Ausgleichsverfahren vorgesehen, nach dem die Ortskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Bundesknappschaft und die Seekrankenkasse den Arbeitgebern achtzig von Hundert des fortgezahlten Arbeitsentgelts für Arbeiter und Auszubildende erstatten. Angestellte sind von dieser Regelung ausgenommen. Da die Zahl der Angestellten in Kleinbetrieben erheblich zugenommen hat und viele Betriebe ausschließlich Angestellte beschäftigen, gerät eine zunehmende Anzahl dieser Betriebe bei Arbeitsunfähigkeit ihrer Angestellten in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten.

B. Lösung

Einbeziehung der Angestellten in das Ausgleichsverfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl I S. 946), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „Arbeiter" durch das Wort „Arbeitnehmer" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1997

Manfred Müller (Berlin)

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Bei der Verabschiedung des LFZG im Jahre 1969 bezog sich der Gesetzgeber nur auf Arbeiter und Auszubildende, weil die Lohnfortzahlung für Angestellte bereits in § 63 HGB geregelt war. Eine sachliche Begründung, weshalb Angestellte nicht in das Ausgleichsverfahren einbezogen wurden, gab und gibt es jedoch nicht. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß der § 10 LFZG ganz allgemein auf die wirtschaftlich komplizierte Lage kleinerer Betriebe ausgerichtet ist.

Bei der Verkündung des Entgeltfortzahlungsgesetzes wurden lediglich die §§ 1 bis 9 LFZG aufgehoben, während der zweite Abschnitt, der den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen regelt, unverändert fortgilt.

Die Ausklammerung der Angestellten aus dem Ausgleichsverfahren stellt nicht nur eine Benachteiligung der Kleinbetriebe mit hohem Angestelltenanteil dar, sie benachteiligt insbesondere die Angestellten und erschwert Neueinstellungen. Besonders nachteilig wirkt sich die jetzige Regelung auf Neugründungen und auf Betriebe in den neuen Ländern aus, weil es ihnen häufig an Risikokapital mangelt und die Zahl der Beschäftigten bei besonders vielen Betrieben weit unter der Höchstgrenze liegt. Ihre Lage könnte durch die Einbeziehung in das solidarische Umlageverfahren verbessert werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333